



Reglement für den Gemeindeführungsstab GFS

Die Gemeinde Meierskappel erlässt gestützt auf das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 04. Oktober 2002, das Gesetz über den Bevölkerungsschutz vom 01. Januar 2008 und die Verordnung über den Bevölkerungsschutz vom 01. Januar 2008 das folgende Reglement (Reglement für den Gemeindeführungsstab, GFS).

INHALT

Artikel 1	Zweck.....	3
Artikel 2	Zuständigkeit	3
Artikel 3	Organisation	3
Artikel 4	Aufgaben des GFS	3
Artikel 5	Aufgaben Chef, Chefin Bevölkerungsschutz	3
Artikel 6	Kompetenzen des GFS	4
Artikel 7	Aufgebot und Führungsstandort des GFS.....	4
Artikel 8	Ausbildung.....	4
Artikel 9	Einsatz- und Führungsdokumentation.....	4
Artikel 10	Kostenregelung	4
Artikel 11	Versicherung	4
Artikel 12	Inkrafttreten	5

Artikel 1 Zweck

Das Reglement regelt die Organisation, die Aufgaben und die Kompetenzen des Gemeindeführungsstabes (GFS) Meierskappel.

Artikel 2 Zuständigkeit

1. Die Verantwortung für die Bewältigung einer Katastrophe oder Notlage liegt beim Gemeinderat. Er trifft die erforderlichen Massnahmen, nötigenfalls in Abweichung von der normalen Kompetenzordnung.
2. Die Kompetenzen des Gemeinderats im Falle einer Notlage oder Katastrophe sind in der Gemeindeordnung oder in der Organisationsverordnung zu regeln.
3. Der GFS ist dem Gemeinderat als beratendes Organ unterstellt und beschafft die notwendigen Entscheidungsgrundlagen.
4. Der GFS wird vom Chef bzw. von der Chefin Bevölkerungsschutz geführt.
5. Der Gemeinderat wählt den/die Chef/in Bevölkerungsschutz. Die Wahl erfolgt alle vier Jahre. Amtsantritt ist der 1. September nach Legislaturbeginn des Gemeinderates.

Artikel 3 Organisation

1. Folgende Funktionen gehören dem Kernstab GFS an:
 - a) Chef/in Bevölkerungsschutz;
 - b) Ein Mitglied des Gemeinderates als Vertretung des Gremiums;
 - c) Feuerwehrkommandant bzw. Feuerwehrkommandantin;
 - d) Im Einsatz können weitere Mitglieder, abgestimmt auf die Ereignisbewältigung, nach Bedarf und Möglichkeit integriert werden.
2. Ein Mitglied des Gemeinderates nimmt im GFS die Vertretung des Gemeinderates wahr und stellt die Verbindung zur politischen Führung sicher. Er/Sie trägt für die Arbeit des GFS die politische Verantwortung.

Artikel 4 Aufgaben des GFS

1. Der GFS bereitet sich auf die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen vor und beschafft die notwendigen Entscheidungsgrundlagen für den Gemeinderat.
2. Er koordiniert die Katastrophen- und Nothilfe und setzt die eigenen Mittel in der Akutphase selbständig ein.

Artikel 5 Aufgaben Chef, Chefin Bevölkerungsschutz

1. Ständige Pflichten:
 - a) Erstellung und regelmässige Aktualisierung der Einsatz- und Führungsdokumentation GFS;
 - b) Beratung des Gemeinderates bei den Vorbereitungen zur Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen;
 - c) Koordination der Vorbereitungen unter den Partnerorganisationen.
2. Pflichten bei einem Aufgebot des GFS:
 - a) Sicherstellen einer ereignisbezogenen Gliederung des GFS;
 - b) Führung des GFS;
 - c) Erarbeitung der Entscheidungsgrundlagen für den Gemeinderat;
 - d) Sicherstellung der Verbindungen zu den kantonalen Instanzen.

Artikel 6 Kompetenzen des GFS

Der GFS verfügt im Einsatz über folgende Kompetenzen:

- a) Einsetzen der ordentlichen Mittel der Gemeinde;
- b) Einsetzen der in der Gemeinde dienstleistenden Truppen (Spontanhilfe);
- c) Beantragen weiterer Unterstützung beim Kantonalen Führungsstab Luzern (KFS LU);
- d) Einsetzen der vom KFS LU zugewiesenen Mittel;
- e) Einsetzen von freiwilligen Hilfskräften;
- f) Umsetzung der gefällten Entscheide;
- g) Information der Bevölkerung;
- h) Finanzkompetenz
 - erforderliche finanzielle Mittel für Sofortmassnahmen zur Gefahrenabwehr;
 - bis max. CHF 30'000 für weitere Massnahmen;
 - zusätzliche finanzielle Mittel sind vom Gemeinderat zu bewilligen.

Artikel 7 Aufgebot und Führungsstandort des GFS

1. Das Aufgebot weiterer im GFS benötigter Mitglieder erfolgt durch den Chef bzw. die Chef-in Bevölkerungsschutz.
2. Der Führungsstandort des GFS befindet sich in der Kommandozentrale der Feuerwehr Meierskappel.

Artikel 8 Ausbildung

Die Ausbildung des GFS erfolgt in Absprache mit dem KFS LU.

Artikel 9 Einsatz- und Führungsdokumentation

Die Einsatz- und Führungsdokumentation enthält mindestens:

- a) Aufgebotsliste für den Kernstab GFS;
- b) Aufgebotsliste für die Alarmierungsgruppe;
- c) Liste mit Adressen und Ansprechstellen;
- d) Unterlagen zur Alarmierung der Bevölkerung und der Verbreitung von Verhaltensmassnahmen;
- e) Mitteltabelle / Bezugsliste;
- f) Einsatzkonzepte (soweit nicht an anderer Stelle schon vorhanden);
- g) Hinweis betreffend Führungsstandort.

Artikel 10 Kostenregelung

Die Aufwände für die Vorbereitungen und die regelmässigen Rapporte des GFS werden gleich abgegolten wie die Aufwände der Feuerwehrkommission.

Artikel 11 Versicherung

Für alle eingesetzten Personen und Organisationen (inkl. vom GFS eingesetzte freiwillige Helferinnen und Helfer) schliesst die Gemeinde Meierskappel eine entsprechende Versicherung ab.

Artikel 12 Inkrafttreten

1. Die Gemeindeversammlung hat die Änderungen/Ergänzungen dieses Reglements am 02.06.2025 beschlossen.
2. Sämtliche mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden kommunalen Erlasse und Beschlüsse sind aufgehoben.

Meierskappel, 30. Juni 2025

GEMEINDERAT MEIERSKAPPEL

Alexandra Iten-Bürgi, Gemeindepräsidentin



Serena Spiess-Rima, Gemeindeschreiberin